



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,90 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 46

Berlin den 14. November 1908

III. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Ueber Gefährdung und Erhaltung geschichtlicher Bauten

nach einem im Architekten-Verein zu Berlin gehaltenen Vortrage

vom

Regierungsbaumeister a. D. und Privatdozenten an der Technischen Hochschule Adolf Zoller in Darmstadt

Schluß aus Nr. 44 Seite 230

Im Vorstehenden ist kurz das Wesentlichste bei Erhaltung historischer Werke berührt, ohne daß damit das Thema erschöpft wäre. Regeln lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Umstände ja auch nicht aufstellen, immerhin mögen die nachfolgenden Sätze¹⁾ eine Anleitung geben, was bei solchen Arbeiten in erster Linie zu berücksichtigen ist. Das beste Mittel freilich, es bleibt immer die Liebe zur Sache selbst.

„Bei bewohnbaren Bauten sei stets besonders sorgfältig die Unterhaltung aller der Abhaltung von Feuchtigkeit dienenden Konstruktionen ausgeübt, bei Ausbesserungen stets die peinlichste Untersuchung nach etwa schadhafte Stellen vorgenommen und diese aufs gewissenhafteste in alter Art durchgeführt. Gefährlich ist die lose Putzhülle, das undichte Dach und der schlecht gedeckte Mauerschluß für die Wand. Die Ableitung des Wassers sei eine Hauptsorge, alle minderwertigen Konstruktionen ebenso alle verwickelten und schwer zu reinigenden sind vom Uebel. Dachrinnenanschlüsse können nicht genug auf Dichtigkeit geprüft werden, und man sollte stets im Winter und Frühjahr besonders nach Schneefällen und beginnendem Tauwetter untersuchen, ob durch Frostwirkung Undichtigkeiten entstanden sind. Dächer brauchen zur Holzerhaltung Licht und Luft, Schmutz bringt Fäulnisgefahr, daher behalte man alle dunklen Winkel im Auge, damit sie nicht zu Kehrrichtstätten werden. Der Dachfuß ist stets als wichtigstes Glied des Dachstuhles besonders sorgfältig vor Nässe zu schützen.

Bei bewohnbaren aber nicht benutzten Bauten viel lüften und öfters heizen, damit keine moderige und feuchte Luft im Innern des Gebäudes staut und sich bei Temperaturwechsel an den Wänden niederschlägt. Man bedenke, daß eine größere Ausbesserung viel teurer ist als der geringe Aufwand für die Unterhaltung einiger Oefen und die gelegentliche Durchlüftung und Heizung.

Unbewohnte und verlassene Bauten sollten, wenn ihr Umfang noch wertvoll genug ist, daß sich eine Wiederherstellung aus geschichtlichen oder künstlerischen Gründen lohnt, so wiederhergestellt werden, das Schäden durch Witterungseinflüsse

nicht entstehen können. Wesentlich ist dabei Benutzung, wozu möglich zu modernen Zwecken und geregelter Unterhaltung.

Ruinen, die noch in bedeutenderen Teilen, Türmen oder Wohnbauten in der Mauer unversehrt erhalten sind, sollte man zum Schutze gegen Wasser in einfachster Weise überdecken, die freistehenden Wände durch Einziehen der alten Balkenlagen verankern. Das Gelände ist von Schutthalden, die auf Wände drücken, zu säubern und eine gute Entwässerung anzulegen, um das ganze Gebiet möglichst trocken zu halten.

Pflanzenwuchs behandle man je nach dem Materiale des Baues und dem Objekt der Unterhaltung. Eine kunstlose Zwingermauer darf ruhig im Efeukleide zerfallen. Mauern mit wertvollen architektonischen Einzelheiten oder solche von konstruktiver Bedeutung schütze man vor Efeu, namentlich bei weichem Stein (Sandstein). Alle Mauern ohne Unterschied sollten stets sorgfältig in den Fugen gedichtet, Pflanzenwuchs in den Fugen nie geduldet werden. Bäume pflanze man in Ruinen stets so weit von Mauern weg, daß sie in erwachsenem Zustande nirgends mit ihren Wurzeln die Mauern gefährden und auseinanderreiben können. Man braucht dann später auch nicht ein schönes und malerisches Bild zu zerstören. Statt Efeu sei jedes im Winter sich entlaubende Schlinggewächs empfohlen, doch Sorge man für guten Fugenschluß in den zu überziehenden Flächen.

Was schließlich die Verwendung von Baumaterialien betrifft, so sei grundsätzlich am geschichtlichen Bau nur das geschichtliche Material verwandt, z. B. kein Zink wo Blei es tut. Zement sei ausgeschlossen. Bei undichten Mauerkronen hebe man einige Schichten bis zum noch guten Verbands ab, lege eine Isolierschicht eventl. mit kleinen Bleiröhren zur Entwässerung ein und baue die Mauer mit dem alten Material wieder bis zur alten Höhe und in der alten Unregelmäßigkeit auf. Ausbesserungen durch Verwendung anderen oder kleineren Materials der Nachwelt kenntlich zu machen, verdirbt das Aussehen des Baues. Ebenso haben Inschriften bei Unterhaltungsarbeiten ihrer künstlerischen Unbedeutendheit wegen gar keinen Sinn. Niedrige Mauern in Erdgleiche halten am besten unter einer Erddecke, eine sorgfältig gepflegte Anlage mit guter Oberflächenentwässerung tröstet über das Bild der Vergänglichkeit, das so manche Ruine nun einmal bietet, hinweg und stimmt freundlich.“

¹⁾ Nach dem Schluß der in Note 1 zitierten Schrift.

Die Besoldungsvorlage im Hause der Abgeordneten

Auszug aus den stenographischen Berichten der Sitzungen vom 26. und 27. Oktober 1908

v. Hennigs-Techlin, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, auf die traurige Episode, die in diesem Frühjahr dazu führte, die Beamtenbesoldungsvorlage nicht an dieses Haus zu bringen, brauche ich hier nicht weiter einzugehen; wir haben ja hier mit allen anderen Parteien zum Ausdruck gebracht, wie sehr wir bedauert haben, daß damals den Beamten diese Enttäuschung bereitet werden mußte. Auch auf die Gründe, die damals zu der Absetzung geführt haben, gehe ich nicht ein; ich muß aber anerkennen, daß nach dem ersten Sturm der Enttäuschung, der vielleicht in der Natur der Sache lag, doch auch die Beamten darin den richtigen Weg gefunden haben — wenigstens habe ich persönlich in diesem Sommer den Eindruck gewonnen, daß sie, indem sie sich auf die Zusage der Regierung verließen, daß jetzt in diesem Winter die Vorlage kommen würde, sich beruhigt haben, und die Bewegung ist auch abgeflaut. Dazu hat wesentlich beigetragen die feste Zusage der Staatsregierung, daß die Beamtenbesoldungsvorlage rückwirkende Kraft vom 1. April d. J. haben würde. Meine Herren, die Vorlage, die wir jetzt haben, hat gesetzlich diese rückwirkende Kraft festgelegt, nicht allein für die Beamtenbesoldungserhöhung, sondern, wie das in der Natur der Sache liegt, auch für diejenigen Beamten, respektive deren Witwen und Waisen, die im Laufe dieses halben Jahres entweder gestorben oder aus dem Beamtenheere ausgeschieden sind....

Bei den enormen Anforderungen, die an den Steuerzahler gestellt werden, muß man unbedingt die Frage erwägen: ist unsere Beamtenorganisation richtig? können wir auf diesem Wege bei der fortwährenden Steigerung der Beamtenbesoldung mit der Vermehrung der Beamten fortschreiten? ist ein Stillstand möglich oder müssen wir mit weniger Beamten auskommen? Nicht, daß ich den vorhandenen Beamten vorwerfe, daß sie nicht genügend Arbeit leisten, aber aus dem praktischen Leben heraus habe ich den Eindruck, daß da vielfache Mängel vorhanden sind. In der Verwaltung kann ich das sogar als bestimmt behaupten. Ehe ein kleines Arbeiterhaus gebaut wird und fertig dasteht, hat es viele Fegefeuer zu passieren (Heiterkeit), und die Vor- und Nachanschläge und Rückfragen sind unzählige viele, und was kommt dabei manchmal heraus? Ich freue mich, dies hier sagen zu können, oft etwas, was sich jeder Privatmann genieren würde, zu bauen. Ich habe in meinem eigenen Amtsbezirk kleine Forsthäuser entstehen sehen, von denen ich als Amtsvorsteher den Eindruck hatte, als müßte ich auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften einschreiten (Lachen). Ja, das klingt lächerlich, aber ich muß es bei dieser Gelegenheit durchaus sagen, wenn das das Resultat einer so komplizierten und mühsamen Arbeit ist, dann ist es ein bedauerliches Produkt. Wir wollen doch aus dem Bürokratismus heraus. Wir wollen zu unsern tüchtigen Beamten das Vertrauen haben, daß sie in ihrem Ressort das Nötige tun, zwar mit der nötigen Kontrolle, die nicht ganz zu entbehren ist, aber doch mit der Bewegungsfreiheit, die ihrer Erfahrung im Dienste entspricht.

Ein anderer wichtiger prinzipieller Punkt ist die Differenzierung zwischen Lokal-, Provinzial- und Zentralbehörden. Unsere alte historische Entwicklung geht dahin, diese Differenzierung aufrecht zu erhalten. Viele Teile des Hauses waren der Ansicht, daß das überlebt sei. Unsere Partei hat im ganzen immer daran festgehalten, daß es nicht richtig sei, hier eine absolute Gleichheit einzuführen.

Wie weit geht nun die Regierung auf diesem Wege? Bei den unteren und mittleren Beamten finde ich noch überall diese Differenzierung: wir haben Kanzleibeamte der Lokal-, Provinzial- und Zentralbehörden, wir haben in den höheren Stellen die hoch herausgehobenen Expedienten der Ministerien, und auch unter den Zollaufsehern finde ich einen solchen Posten. Da ist in der Begründung besonders gesagt, hier wäre das höhere Gehalt in dienstlichem Interesse nötig, weil es sich um Aufsichtsbeamte handelte. Aber ich vermisste eine gewisse Konsequenz dabei. Bei den höheren Beamten ist man nun mehr oder weniger davon ganz abgegangen und hat diese Unterschiede verwischen lassen.

Der Ausgangspunkt hierzu ist ja das Richterbesoldungsgesetz gewesen — ich komme hier auf einen etwas wunden Punkt —; die Verantwortung für dieses Gesetz tragen meiner Ansicht nach die Königliche Staatsregierung und das Hohe Haus gleichmäßig: das Gesetz ist uns vorgelegt worden und wir haben es akzeptiert. Jetzt, nachdem wir an die Besoldungsordnung herangetreten sind, sehen wir — wie ich offen sagen muß — zum Teil schädliche Wirkungen, und zwar darin, daß man einerseits gegen jede historische Entwicklung andererseits gegen die Bedeutung des Amtes vorgegangen ist; denn wir sollen bei der Abwägung des Gehalts nicht nur die Vorbildung, sondern vor allem die Bedeutung des Amtes in den Vordergrund stellen. Entgegen diesem Grundsatz haben wir die Richter, die Landgerichtsdirektoren, die Oberlandesgerichtsräte, die Ersten Staatsanwälte, die bisher stets höhere Stellen waren und ihrer ganzen Funktion nach auch gehobene Stellen sind, in ihrem Höchstgehalt mit den Beamten der Lokalbehörden, mit den Amtsrichtern, gleichgestellt. Die Justizverwaltung mag sehen, wie sie mit diesem Gesetz auskommt. Da aber die Sache angefangen hat, sehr weite Kreise zu ziehen, auch in den anderen Beamtenkategorien, und da das Richterbesoldungs-

gesetz erst am 1. April in Kraft getreten und an eine Aenderung heute gar nicht zu denken ist, müssen wir natürlich die Konsequenzen ziehen; aber ich glaube doch: es ist der Moment dafür da, die Bedenken, die uns dabei aufstoßen, doch auch hier auszusprechen, wenn sie leider bei dieser Vorlage auch nicht abgestellt werden können: nämlich, daß die gehobenen Stellen, die Stellen, die direkte Aufsichtsbehörden sind, in einer Weise gleichgestellt sind mit anderen Stellen, die auf die Dauer nach meiner Ueberzeugung absolut unhaltbar ist. (Sehr richtig! rechts) Und zwar aus den verschiedensten Gründen: in ideeller Beziehung deshalb, weil, wenn das Gehalt auch nicht das Ansehen des Amtes ausmacht — dem widerspreche ich ausdrücklich —, es doch immer unnatürlich ist, daß sich jemand aus der lokalen Praxis herausbegeben und an eine arbeitsreichere, verantwortungsvollere Stelle gehen soll bei ganz dem gleichen Gehalt, das er bisher hatte. Ich erinnere hier zunächst an die grüne Farbe, an die Forstbeamten. Jeder, der in die Forstkarriere eintritt, hat Liebe zum grünen Walde, sonst würde er diese Laufbahn nicht einschlagen; wird er dann, weil er vielleicht besonders Tüchtiges leistet, herausgegriffen und an die Provinzial- oder Zentralstelle berufen und kommt nun aus dem grünen Wald an den grünen Tisch, dann wird er aus seiner ihm lieb gewordenen Umgebung herausgerissen, aber er bekommt kein höheres Gehalt; man geht ja sogar so weit, daß der Oberforstmeister bei der Regierung nicht mehr bekommt als der Oberförster. Meine Herren, das kann nicht richtig sein. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum. — Abgeordneter Dr. Schroeder (Cassel): Stellenzulagen!) — Auf die Stellenzulagen werde ich gleich noch zurückkommen. — Ebenso soll der Gymnasialdirektor nur ebensoviel Gehalt bekommen wie die Oberlehrer, die ja jetzt den Regierungsräten und Amtsrichtern gleichgestellt werden sollen; und hier finde ich nichts von einer Zulage.

Weil die Regierung den Mißstand, der dadurch entsteht, ebenso gefühlt hat, wie wir ihn fühlen, hat sie ja wieder zu dem Auswege der Stellenzulagen greifen müssen, obwohl in der Begründung aufgeführt ist, daß die Stellenzulagen soviel als möglich beseitigt worden sind. So sollen die Oberforstmeister jetzt Stellenzulagen bekommen. Diese Stellenzulagen haben ja bisher schon vielfach bestanden, das gebe ich zu; aber man hätte sie beseitigen können, wenn man diese Stellen im Gehalt gehoben hätte. Es wird jetzt an der Sache nichts wesentliches geändert werden können, denn wir müssen die Konsequenzen aus dem Richterbesoldungsgesetz ziehen, das wir nicht jetzt, wo es kaum in Kraft getreten ist, wieder ändern können. Aber ich meine, wir müssen uns klar machen, daß wir hier wahrscheinlich auf falschen Wegen sind, wir müssen die Königliche Staatsregierung bitten, diese Sache zu prüfen und, wenn sich unsere Ansichten später als richtig herausstellen, dann auch offen zuzugeben, daß wir etwas Falsches gemacht haben, und uns dann Abänderungsvorschläge zu machen, damit wir wieder auf den richtigen Weg der gehobenen Stellen mit erhöhtem Gehalt kommen.

Dann noch ein anderer prinzipieller Punkt, der seinerzeit in der Budgetkommission eingehend besprochen, in der Vorlage aber nicht zur Geltung gekommen ist, das ist die Differenzierung zwischen Verheirateten und Unverheirateten, sei es durch den Wohnungsgeldzuschuß, sei es in anderer Weise. Wir wissen ja nun noch nicht, was das Gesetz über den Wohnungsgeldzuschuß bringen wird, haben aber gehört, daß auch da eine Differenzierung nicht eintreten soll; in den vorliegenden Vorlagen ist sie jedenfalls nicht vorgesehen. Wir glauben auch, meine Herren, daß die Königliche Staatsregierung recht hat, wenn sie sagt, daß hier eine Differenzierung fast unmöglich ist; so gut und annehmbar diese Sache auch klingen mag, so schwer durchführbar ist sie aus Gründen, die ich hier nicht erörtern möchte. Aber da wir doch alle Beamten so zu stellen suchen müssen, daß sie unter normalen Verhältnissen nicht ohne eigene Schuld in Not geraten, so wird man doch sehen müssen, hier irgendwo einen Ausweg zu finden. Der Vorschlag, den ich da mache, fällt allerdings etwas aus dem Rahmen der Besoldungsvorlagen heraus, hängt aber doch damit zusammen; er geht dahin, den Ausgleich zu finden im Ausbau der §§ 19 und 21 des Einkommensteuergesetzes (lebhaft Zustimmung), hier Erleichterungen zu schaffen für die steuerschwachen Kräfte — nicht bloß für die kinderreichen Familien — und hierin über das hinauszugehen, was die Regierung vorschlägt. Das wäre eine wahrhaft soziale Maßnahme, und ich hoffe, daß wir diesen Weg bei der Beratung des Einkommensteuergesetzes auch beschreiten werden.

Meine Herren, die diätarische Dienstzeit ist, wie uns gesagt worden ist, auch dahin geregelt worden, daß nunmehr den höheren Beamten nach vierjähriger Dienstzeit 2 Jahre angerechnet werden sollen. Die höheren Lehrer, die bisher unbeschränkte Anrechnung hatten, sollen nun auch auf den Normaletat zurückkommen. Das ist auch vollkommen gerechtfertigt, nachdem sie eine so große Gehaltserhöhung erfahren haben....

Meine Herren, die höheren Beamten sind nur zum Teil erhöht, und wo sie erhöht worden sind, ist es im großen und ganzen zu dem Zwecke geschehen, die Gleichheit herbeizuführen, von der ich vorher schon sprach, z. B. bei allen Bauinspektoren, bei den Lehrern an

höheren Schulen, bei den Oberförstern usw.; sie sollten alle an die Kategorie der Verwaltungsbeamten im Endgehalt herangebracht werden, und infolgedessen haben sie verhältnismäßig große Sprünge nach oben gemacht.

Daneben sind natürlich Kategorien stehen geblieben, die das jetzt sehr hart treffen wird; das sind vor allem auch die Regierungsräte. Es klingt ja jetzt so, als wenn sie mit den Richtern und den anderen Beamtenkategorien, die ich nannte, gleichgestellt sind. Da diese aber sehr viel früher in ihre Stellen hineinkommen, allerdings auch mit einem niedrigeren Anfangsgehalt, so ist mir doch aufgestoßen, ob nicht durch den Verlust z. B. schon des Wohnungsgeldzuschusses in den Zwischenjahren, wo sie diätarisch beschäftigt sind, jetzt die Regierungsräte durchweg zu kurz kommen. Wir werden sehr eingehend prüfen müssen, ob nun nicht ein Unrecht nach der anderen Seite geschehen ist und die Regierungsbeamten zu schlecht stehen. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich komme dann zu den höchsten Beamten und damit auf einen sehr grundsätzlichen Punkt zu sprechen, das ist die ganze allgemeine Stellung, die die Herren vortragenden Räte hier in den Ministerien haben. Es ist schon oft empfunden worden, sowohl von staatlicher Verwaltung, wie auch von den Herren vortragenden Räten selber, aber auch von den Parteien, daß es eigentlich ein ganz ungesundes Verhältnis ist, daß jemand, der im mittleren Lebensalter als vortragender Rat hier in eins der Ministerien berufen wird und jedenfalls einer der empfehlendsten in seinem Beruf ist, dann hier sitzen bleibt, mit sehr einseitigen Arbeiten beschäftigt wird und nur in ganz wenigen Fällen die Möglichkeit hat, hier wieder herauszukommen. Wir glauben, ohne da irgend einen Vorwurf nach einer Richtung hin machen zu wollen, daß das auch für den klügsten, gewissenhaftesten Menschen die Wirkung haben muß, daß er einseitig wird, was doch auch auf die Verwaltung nicht ohne Einfluß bleiben kann. Wenn wir diese Auffassung für richtig halten, dann müssen wir auch sehen, daß wir den Mißstand abstellen. Es ist das in diesem Falle sehr schwierig, weil für die vortragenden Räte ein höheres Gehalt nicht ausgeworfen ist, wir ihnen also das Gehalt, das sie jetzt beziehen, lassen müssen. Es gäbe also nur den einen Weg, die Stellen die wir ihnen draußen in der Provinz schaffen müssen und wollen, so wesentlich zu erhöhen, daß sie dann dahin versetzt werden können. Meine Herren, das wird zurzeit nicht möglich sein. Der Weg, den man einschlagen muß, kann nur bei eingehender Besprechung und im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung gefunden werden. Es liegt mir also fern, hier bestimmte Vorschläge zu machen. Aufgestoßen ist uns aber der Gedanke, ob es nicht auf dem Wege geht, die jetzigen vortragenden Räte in ihren Gehaltsskalen zu lassen, aber die zukünftig einzuberufenden etwas niedriger im Endgehalt zu setzen, ihnen jedoch für die hiesige Tätigkeit und den hiesigen Aufenthalt eine Funktionszulage zu geben, die dann ihre hiesigen Kompetenzen im ganzen so hoch bringt wie die der anderen vortragenden Räte. Diese Funktionszulage fällt aber dann fort, wenn sie in die Provinzialstellen zurückversetzt werden. Während jetzt die Oberpräsidialräte, die an 11 000 M. herandotiert sind, Stellen für vortragende Räte bilden und so jetzt in dankenswerter Weise hier in Frage kommende neue Stellen geschaffen worden sind, so würden mit dem Vorschlage oder der Anregung, die ich eben gab, doch auch die Stellen der Oberregierungsräte, die jetzt Vertreter der Präsidenten sind, zum Austausch mit vortragenden Räten zur Verfügung stehen. Ich glaube, für die 1000 M. weniger, die sie draußen bekommen, haben sie so viel Annehmlichkeiten, daß sie es vorziehen, hier aus der Bureaustube herauszukommen (sehr gut!), und daß dieser Vorzug doch vielleicht als ein Ausgleich zu betrachten ist. . . .

Schmedding (Münster), Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, ausgehend von dem Grundsatz, daß Beamte mit wesentlich gleicher Vorbildung und mit im allgemeinen gleichwertigen Leistungen im Gehalte gleichgestellt werden müssen, begrüße ich es mit Freuden, daß dieser Grundsatz in weitem Umfange bei den mittleren und bei vielen oberen Beamten in Anwendung gebracht werden soll. Besonders freue ich mich über die Berücksichtigung des Antrages Falin, betreffend die Gleichstellung der Gerichts- und Regierungssekretäre. Dabei bleibt es allerdings bedauerlich, daß immerhin noch bei Bemessung des Anfangsgehältes eine Verschiedenheit geblieben ist. Bei der Großzügigkeit des ganzen Gesetzentwurfs sollte man meinen, daß auch dieser kleine Unterschied hätte wegfallen können. Dasselbe trifft zu bei den Lehrern an den höheren Lehranstalten im Vergleich zu den Richtern.

Dann, meine Herren, bleibt bemerkenswert, daß wenigstens im Endgehalt von 7200 M. mit den Regierungsräten, Landrichtern und Amtsrichtern gleichgestellt worden sind: die Oberförster, alle Bau-, Betriebs- und Maschineninspektoren, alle Gewerbeinspektoren, alle Staatsanwälte, die Spezialkommissare, die Meliorationsbauinspektoren, die Kreisschulinspektoren, die Kreisärzte, die Bergrevierbeamten, die Vorstände der Betriebsinspektionen, die Landräte und andere. Unter der großen Kategorie der oberen Beamten mit einem Endgehalt von 7200 M. befindet sich ein nicht unbeträchtlicher Teil von Beamten, die eine Erhöhung nicht erfahren sollen. Dazu gehören alle diejenigen, die bei sogenannten Provinzialbehörden tätig sind. Ich muß nun für verschiedene meiner Freunde und für meine eigene Person

gestehen: wir waren nicht wenig darüber verwundert, daß in der Vorlage jeder Unterschied zwischen Lokal- und Provinzialbeamten verwischt ist, verwundert, weil der Herr Finanzminister in der Sitzung der Budgetkommission vom 7. Mai 1907 wörtlich folgendes erklärt hatte: „Meine Herren, wenn man die Oberlehrer, Landräte, Bauinspektoren, Kreisschulinspektoren, Inspektionsvorstände der Eisenbahnen usw. den Richtern vollständig gleichstellen und sie somit auf das Höchstgehalt von 7200 M. bringen wollte, so würde der Unterschied zwischen den Lokal- und Provinzialbeamten vollkommen verwischt werden. Es kommen dann die gesamten Kategorien der Lokalbeamten auf genau dieselben Sätze wie die Provinzialbeamten. Es würde sogar ein erheblicher Teil der Lokalbeamten insofern besser gestellt sein als die Provinzialbeamten, als jene Beamten teilweise, so z. B. Oberförster, die Bauinspektoren, die Inspektionsvorstände der Eisenbahnen usw., dann nicht nur das gleiche Gehalt haben würden, sondern noch die sonstigen Annehmlichkeiten und Nebeneinnahmen ihrer Stellungen. Ein Teil von den Lokalbeamten hat nämlich Dienstwohnungen, ein Teil bezieht Reisekosten, außerdem kommt die Annehmlichkeit der Selbständigkeit der Stellung hinzu. Ich kann daher das Bedenken nicht zurückdrängen, daß es nicht möglich sein wird, Lokal- und Provinzialbeamten gleichzustellen. Es darf auch nicht verkannt werden, daß andernfalls der Anreiz, sich um Provinzialbeamtenstellungen zu bewerben, wegfallen und daß es schwer halten wird, die Provinzialinstanzen mit dem tüchtigen Material zu versehen. Dies ist aber im Interesse des Staates doch dringend geboten, da wir Wert darauf legen müssen, die Provinzialinstanzen, die eine kontrollierende Tätigkeit auszuüben haben, und die, wie beispielsweise die Regierungen, in sehr erheblichem Maße landespolizeiliche Befugnisse haben, mit einem geschulten, vortrefflichen Material auszustatten. Ob nicht diese Rekrutierung durch eine Gleichstellung leiden würde, ist eine Frage, die erster Erwägung bedarf.“

Ich will nun dahingestellt sein lassen, ob es richtig war, daß der Herr Finanzminister jetzt zu einer anderen Ansicht gekommen ist, ich will das umso mehr dahingestellt sein lassen, als ich erklären darf, daß ein Teil meiner Freunde, und zwar ein recht beträchtlicher Teil, in diesem Punkte der neuen Ansicht des Finanzministers beipflichtet. (Sehr richtig im Zentrum.) . . .

Meine Herren, am 8. Januar des laufenden Jahres erklärte der Herr Finanzminister hier im Hohen Hause nach Seite 334 des stonographischen Berichts wörtlich folgendes:

„Wenn man unbefangen und mit offenem Blick die Entwicklung in unserer Nation ansieht, so kann ich mich dem Eindruck nicht verschließen, daß vielfach — und ich nehme keinen Stand aus — sich eine Neigung zu Wohlleben und Luxus entfaltet hat, die durchaus im Widerspruch zu dem historischen Werdegang unseres Volkes steht. . . Wir sollten nicht glauben, daß das Extrem der Entwicklung, die bequeme Ausgestaltung des Daseins, der Genuß und das Wohlleben, der Güter höchstes sei.“

Und noch näher und deutlicher sprach er sich wenige Tage später am 14. Januar folgendermaßen aus:

„Ich möchte der Auffassung entgegenzutreten, als ob von oben her die Beamten zu einer erhöhten Repräsentation angehalten würden. Mir ist von einem derartigen Anhalten zu erhöhter Repräsentation nichts bekannt; aber ich bin der Ansicht, daß die höheren Beamten sich zum Teil selber viel zu hohe Repräsentationskosten auferlegen, daß sie in dieser Beziehung die Ansprüche an das, was die Repräsentation von ihnen verlangt, ihrerseits zu hoch schrauben, und deshalb habe ich meine Mahnung noch an diese Kreise gerichtet, in ihrer Lebenshaltung etwas einfachere Anforderungen an sich selbst und ihre Repräsentationspflichten zu richten.“ Meine Herren, indem man sich diese Erklärung gegenwärtig hält, versteht man es wahrlich nicht, wenn einer großen Zahl von höheren und höchsten Beamten zur Bestreitung der sogenannten Repräsentationskosten neue und erhebliche Stellenzulagen zugedacht werden (Sehr richtig! im Zentrum), und wenn dazu noch folgende Begründung auf Seite 14 der Vorlage, zu Klasse 53, gegeben wird: „Den mit Einzelgehältern ausgestatteten höheren Beamten in leitenden Stellungen (Präsidenten der Generalkommissionen, Direktoren und Präsidenten der Konsistorien, Präsidenten der Oberzolldirektionen, Berghauptleuten, Universitätskuratoren, Präsidenten der Eisenbahndirektionen und des Zentralamts, Präsidenten der Ansiedelungskommission und des Oberlandeskulturgerichts, Regierungspräsidenten usw.) liegt zwar nicht die dienstliche Pflicht zur Repräsentation ob (hört, hört! im Zentrum), tatsächlich ist jedoch mit ihrer Stellung als Vorsteher von Provinzialbehörden ein nicht unerheblicher Aufwand für Zwecke der Geselligkeit und andere Ständesaufgaben verbunden, der infolge der Verteuerung aller Lebensverhältnisse eine unvermeidliche Steigerung erfahren hat. Es ist daher gerechtfertigt, den erwähnten Beamten während der Dauer ihres Amtes höhere Bezüge zu gewähren, und zwar in der Weise, daß bei den Regierungspräsidenten die bisherige Stellenzulage von 2000 M. in Abstufungen von 1000, 2000 und 3000 M. auf 3500 M. in Abstufungen von 2000, 3500 und 5000 M. erhöht und den übrigen in Betracht kommenden Beamten, die bisher keine Stellenzulagen hatten, eine solche von 1500 M. gegeben wird. Das Gehalt der Oberlandesgerichtspräsidenten, für die die Anweisung einer Stellenzulage nicht angemessen erscheint, ist um 1000 M. erhöht.“ (Hört, hört! im Zentrum.)

Meine Herren, alle Welt mahnt zur Sparsamkeit und zur Rückkehr zur einfachen Sitte. Damit steht es doch in vollem Widerspruch, wenn die auszeichnenden Beamten wenigstens mittelbar veranlaßt werden, höheren Aufwand für Geselligkeiten zu machen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Kommen sie diesem Winke nach und erhalten sie dann noch höhere Mittel dafür, so ist doch die unausbleibliche Folge, daß auch die übrigen höheren Beamten der betreffenden Behörden und auch gleichartige Beamte in anderen Behörden nicht zurückstehen und sich revanchieren wollen. So würden die erhöhten Repräsentationskosten nur zur Steigerung des schon jetzt so vielfach beklagten Luxus beitragen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Diese Folge möchten meine Freunde doch vermieden sehen und werden daher voraussichtlich die Repräsentationsformen ablehnen, um so mehr, als die geplante Einrichtung der schon im vorigen Winter hier von mir lebhaft beklagten Förderung der Plutokratie in der Verwaltung nur noch mehr Vorschub leisten würde. Denn, meine Herren, da den Regierungsräten und Oberregierungsräten, soweit diese nicht Stellvertreter des Präsidenten sind, bekanntlich keine Gehaltserhöhung durch die Vorlage zuteil wird, da sie aber andererseits glauben werden, doch repräsentieren zu müssen, so bleibt nur übrig, daß lediglich Personen mit größerem Vermögen zur allgemeinen Verwaltung und in die Provinzialbehörden übernommen werden. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Man wird aber doch füglich nicht behaupten dürfen, daß die reicheren Personen stets auch die größere geistige Befähigung besitzen. (Allgemeine Zustimmung und Heiterkeit.) Und so wird die Begünstigung der Plutokratie zweifellos auf die Dauer zu einer Verschlechterung der Provinzialbehörden und gleichzeitig zu einer Entfremdung vom Volke führen. (Sehr wahr! rechts und im Zentrum.)

Den an Repräsentationsfesten weißkrawattierten und schwarzbebrackten höheren Beamten gereicht auch das viele Mitmachen gewiß nicht zum Segen; im Gegenteil, notorisch wird ihre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft dadurch nur beeinträchtigt. Wohl aber, meine Herren, würde es vielen Unterbeamten zum Segen gereichen, wenn die durch die Ablehnung der Repräsentationskosten frei werdenden Mittel — und das sind, meine Herren, über 400 000 M. — dazu benutzt würden, um die unteren Beamten durch entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge in den Stand zu setzen, sich kräftiger zu ernähren, besser zu wohnen und sich so länger dem Staate und ihrer Familie zu erhalten. (Bravo! im Zentrum und links.)

Auch für viele andere mittlere und höhere Beamte sind in der Besoldungsvorlage Stellenzulagen vorgesehen. Stellenzulagen haben immer etwas Mißliches und sind nur zu leicht geeignet, unter den beteiligten Beamten, je nachdem sie Stellenzulagen erhalten oder nicht, allerhand Klagen, Unzufriedenheiten und Neid hervorzurufen. Ich gebe zu: völlig zu vermeiden sind Stellenzulagen nicht; es bedarf aber der genauesten Prüfung, ob sich nicht bestimmte Grundsätze des Inhalts finden lassen, daß nur unter gesetzlich genau fixierten Voraussetzungen Stellenzulagen bewilligt werden dürfen.

Aehnlich liegt es mit den Vergütungen für Nebenämter. In einem glaubhaften Preßorgan wurde in den letzten Tagen eine Zusammenstellung veröffentlicht, nach der z. B. 62,8% der Landräte und 74,8% der Kreissekretäre einträgliche Nebenämter bekleiden, während, um das nur beispielsweise zu erwähnen, auf Amtsrichter und Landrichter nur 5,4% und auf Gerichtsssekretäre und andere Subalternbeamte, ausschließlich der Kreissekretäre, abgesehen von den Regierungsssekretären, nur 1,8% entfallen. (Hört, hört!) Es besteht schon lange in vielen Kreisen der Wunsch, daß mit diesen Nebenämtern mehr und mehr aufgeräumt werden möchte. Soweit die beteiligten Beamten nunmehr erhöhte Kompetenzen beziehen werden, ist vielleicht jetzt der beste Zeitpunkt gekommen, um jenem Wunsche in größerem Maße Rechnung zu tragen....

Frhr. v. Rhoifababen, Finanzminister: Meine Herren, ich möchte kurz auf einige Bemerkungen des letzten Herrn Redners antworten.

Er hat zunächst bemängelt, daß die Oberregierungsräte, die die Regierungspräsidenten vertreten, in ihrem Gehalte um mehrere tausend Mark aufgebessert würden. Das ist unrichtig. Die Oberregierungsräte, die den Regierungspräsidenten vertreten, haben jetzt ein Gehalt von 4200 bis 7200 M. und 1800 M. Stellenzulage; sie kommen also auf 9000 M., und sie sollen unter Wegfall dieser Stellenzulage künftig auf 10 000 M. gebracht werden, und das halte ich für durchaus gerechtfertigt. Denn diesen Oberregierungsräten erwächst nicht nur die Leitung ihrer eigenen Abteilung, sondern sie haben zugleich den Regierungspräsidenten in der Gesamtheit seiner Geschäfte, auch gegenüber den anderen Regierungsabteilungen zu vertreten; sie haben eine gehobene Stellung gegenüber den anderen Oberregierungsräten, und deshalb ist es, glaube ich, gerechtfertigt, sie gehaltlich etwas auszuzeichnen.

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Schmedding meinte, durch diese Regelung würde der Frage der Dezentralisation präjudiziert und der Möglichkeit, die Regierung aufzuheben, so kann ich das schlechterdings nicht finden. Von einer Aufhebung der Regierungen kann meines Erachtens überhaupt keine Rede sein und ebensowenig von einer Aufhebung der Oberpräsidien. Wenn man eine von diesen beiden Instanzen aufheben und die Geschäfte auf die andere übertragen wollte, so würde man genau in den jetzigen Fehler verfallen, nämlich Behörden schaffen, die viel zu groß sind, als daß sie prak-

tisch operieren könnten, die von vornherein mit dem Stigma eines bürokratischen Regimes behaftet sein würden. Also nicht darin kann, glaube ich, die Aenderung der Behörden liegen, daß man Regierungen oder Oberpräsidien aufhebt, sondern darin, daß man einen wesentlichen Teil der Geschäfte dieser beiden Behörden nach unten abschiebt, also namentlich den Landräten ein größeres Maß von Zuständigkeit einräumt, als sie bisher gehabt haben. (Unruhe links.) — Meine Herren, ich spreche von Landräten als einem Teil der Lokalbeamten —, um richtig verstanden zu werden, also darin, daß man eine große Anzahl von Geschäften der Provinzialinstanzen auf die lokalen Instanzen überträgt. Wenn Herr Schmedding gemeint hat, die Gleichstellung der Oberpräsidialräte mit den vortragenden Räten könnte unter Umständen politisch gemißbraucht werden, um Beamte, die in den Ministerien nicht beliebt werden, abzuschieben, so kann ich nur sagen: dieser Gedanke ist uns nicht im entferntesten gekommen, sondern wir haben nur den einen Wunsch gehabt, in dieser Beziehung einen Austausch zu ermöglichen, um frisches Blut den Ministerien zuzuführen und umgekehrt auch den Beamten, die längere Zeit in Ministerien gewesen sind, die Möglichkeit zu geben, wieder in die Praxis einzutreten. (Sehr richtig! rechts.) Wie oft hat man uns den Vorwurf gemacht, daß wir allzu bürokratisch sind, daß wir uns von den lebendigen Verhältnissen entfernen. Nun wollen wir die Möglichkeit schaffen, daß ein solcher Austausch stattfindet, daß die Beamten, die hier lange in Ministerien gearbeitet haben, wieder aus dem Born der Praxis trinken, da mutet man uns solche politischen Motive zu, die uns vollkommen fern gelegen haben.

Dann hat der Herr Abgeordnete Schmedding besonders die Repräsentationskosten für die leitenden Beamten bemängelt, also für die Präsidenten der Regierungen, Konsistorien, Eisenbahndirektionen, Bergwerksdirektionen usw. Meine Herren, wir konnten diesen Beamten keine Gehaltsaufbesserung zuteil werden lassen, wenn die Mitglieder der Regierungen usw. selber keine Gehaltsaufbesserungen erfuhren; aber andererseits glaube ich, wird jeder, der den Verhältnissen nahe steht, anerkennen, daß Gehälter von 11 000 M. und 12 000 M. für die Chefs dieser großen Provinzialbehörden oder Regierungsbehörden in der Tat durchaus bescheidene Gehälter sind. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Schmedding der Meinung, daß jede unnütze und kostspielige Repräsentation vermieden werden muß, und halte meine Aeußerung, die ich damals getan habe, vollkommen aufrecht, daß in dieser Beziehung vielfach die Beamten zu Unrecht selber glauben, daß ein viel größeres Maß von Repräsentation von ihnen geleistet werden solle und müsse, als es tatsächlich erwünscht ist. Daß aber andererseits ein Mann wie ein Regierungspräsident, wie ein Präsident einer großen Eisenbahndirektion sich mit den Kreisen seiner Bevölkerung in Verbindung hält, daß er auch mit ihnen gewisse gesellige Beziehungen pflegt, das halte ich für ganz unerläßlich (sehr richtig! rechts), wenn er nicht wiederum dem Verdachte anheimfallen will, lediglich vom grünen Tische aus zu regieren. Kommt er in seinem Bezirke herum, verkehrt er mit Land und Leuten, so legt ihm das gewisse repräsentative Pflichten — ich betone nachdrücklich nochmals „gewisse“ — auf, und deswegen ist bisher sowohl den Regierungspräsidenten wie den Oberpräsidenten eine solche Zulage gewährt worden. Diese soll um 1500 M. bei den Regierungspräsidenten erhöht und den anderen Chefs der selbständigen Provinzialverwaltungen ebenfalls gewährt werden. Es wird also keineswegs ein neuer Weg beschritten, sondern der schon jetzt bei uns übliche Modus wird nur etwas günstiger für die Beamten ausgestaltet.

Meine Herren, dann komme ich noch auf einen Punkt. Herr Schmedding sagte mit Recht, er wünsche nicht die Zunahme der Plutokratie in der Verwaltung. Auch darin stimme ich mit ihm vollkommen überein. Meine Herren, werden aber die an sich bescheidenen Gehälter der leitenden Personen nicht um diese bescheidenen Beträge, die wir hier vorschlagen, aufgebessert, so ist das Eindringen der Plutokratie noch in viel höherem Maße zu besorgen. (Sehr richtig!) Wenn die Gehälter so knapp bemessen werden, daß auch ein Beamter mit bescheidenen Lebensansprüchen damit nicht auskommen kann, so ist die Befürchtung, der Herr Schmedding mit Recht Ausdruck gab, um so dringlicher, daß dann allein die Vermögenslage, die Besitzverhältnisse schließlich dafür entscheidend sind, wer in die leitenden Stellen draußen eintritt. Da bin ich mit Herrn Schmedding ganz der Ansicht, daß wir alle Veranlassung haben, einer plutokratischen Verschärfung nach dieser Richtung hin entgegenzutreten, daß wir suchen müssen, die fähigsten Beamten in die leitenden Stellen draußen zu bringen und nicht die reichsten. (Bravo! rechts.) Wenn wir das aber erreichen wollen, meine Herren, dann muß man in bescheidenen Grenzen wenigstens die Gehälter so bemessen, daß auch ein Beamter in diesen leitenden Stellen damit auskommen kann. (Sehr richtig!) Die Herren Vorredner, insbesondere der Herr Abgeordnete Schmedding, haben ferner bedauert, daß die Vorlage wegen der Regelung des Wohnungsgeldzuschusses noch nicht in ihren Händen sei. Ich muß mit den beiden Herren Rednern durchaus anerkennen, und habe das auch in meiner einleitenden Rede gesagt, daß der ganze Umfang der Besoldungsaufbesserungen ja eigentlich erst verstanden werden kann, wenn zugleich bekannt ist, nach welchen Grundsätzen die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgen soll.

Meine Herren, am letzten Sonnabend haben die Bundesratsausschüsse diese Frage der Regelung des Wohnungsgeldzuschusses ihrer

Beratung unterzogen und haben mich auf meinen Wunsch ermächtigt, Ihnen wenigstens von diesen Grundzügen eine Mitteilung zu machen. Die Einrangierung der einzelnen Orte in die Ortsklassen — das ist der schwierigste Teil des Geschäfts — ist noch nicht erfolgt; wohl aber hat man sich im Bundesratsausschusse über die Grundzüge verständigt, und ich werde also, den Anregungen der beiden Herren Vordredner folgend, gern Gelegenheit nehmen, Ihnen wenigstens das Wichtigste nach dieser Richtung hin mitzuteilen.

Meine Herren, zunächst sind die 5 Ortsklassen, die wir gegenwärtig haben, beibehalten. Es war erwogen worden, die Zahl der Ortsklassen noch zu vermehren, allein man hat davon abgesehen, und, wie ich meine, mit Recht; denn je größer die Anzahl der Ortsklassen ist, desto schwieriger ist naturgemäß die Einrangierung der einzelnen Klassen und desto häufiger sind die Anträge, wiederum von einer in die andere Klasse hinaufgesetzt zu werden. Meine Herren, alle höheren und mittleren Beamten sollen im Wohnungsgeldzuschuß um 50% aufgebessert werden, und alle unteren Beamten gegen den Zustand von 1906 um 33 $\frac{1}{3}$ %, und da die unteren Beamten 1906 bekanntlich 50% aufgebessert sind, so werden sie mit einem Zuschlag von 33 $\frac{1}{3}$ % von diesem aufgebesserten Wohnungsgeld tatsächlich um 100% im Wohnungsgeldzuschuß besser stehen als vor dem Jahre 1906. Also beispielsweise bezog ein Schutzmann in Berlin vor dem Jahre 1906 240 M. und wird künftig 480 M. beziehen, also genau den doppelten Betrag.

Nun, meine Herren, modifiziert sich ja dieser Satz um 50% bei den höheren und mittleren Beamten und von 33 $\frac{1}{3}$ % bei den unteren Beamten je nach der Einrangierung des betreffenden Orts in die Ortsklassen. In dieser Beziehung wird den Herren ja bekannt sein, daß der Reichstag den Wunsch — und zwar wiederholtlich und dringlich — ausgesprochen hatte, man möge eine Neueinteilung der Ortsklassen vornehmen, lediglich begründet auf die tatsächlich in den einzelnen Orten zu zahlenden Mieten. Diesem Wunsche des Reichstags ließ sich jetzt entsprechen, nachdem, wie den Herren auch bekannt sein wird, der Personalservis der Offiziere weggefallen ist und auch der sogenannte Naturalquartierservis im ganzen Reiche einheitlich geregelt worden ist. Es waren also die Beziehungen zwischen Wohnungsgeldbemessung und Quartierbemessung weggefallen, und man konnte nun in der Tat den Wohnungsgeldzuschuß lediglich nach dem tatsächlichen Aufwande für die Wohnung abstufen. Es sind im Reiche und auch in Preußen ganz eingehende Ermittlungen darüber veranlaßt worden, wie hoch sich die tatsächlich in den einzelnen Orten gezahlten Mieten belaufen, und auf Grund der von den Beamten selber gemachten Angaben sind dann Durchschnittssätze für die einzelnen Orte ermittelt worden, und nach diesen Durchschnittssätzen hat dann die Einrangierung des einzelnen Orts in die Ortsklassen stattgefunden. Man hat also eine vollkommen neue, auf den tatsächlichen Wohnungsmieten basierende Ortsklasseneinteilung vorgenommen, die naturgemäß sowohl nach oben, wie auch nach unten von der jetzigen Ortsklasseneinteilung abweicht. Je nachdem eine solche Abweichung nach oben oder unten stattfindet, modifizieren sich also die von mir vorhin angegebenen Sätze von 50 und 33 $\frac{1}{3}$ %, so daß in den Orten, die höher heraufgesetzt worden sind, sich die Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses noch über 50 bzw. 33 $\frac{1}{3}$ % steigert, dagegen in den Orten, die eine Deklassierung erfahren haben, naturgemäß der Effekt ein geringerer ist. Es ist aber Vorsorge getroffen worden, daß sich ein Beamter unter keinen Umständen auch hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses verschlechtert.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Schmedding wiederum die Frage zur Sprache gebracht, die uns hier im Hohen Hause und in der Kommission eingehend beschäftigt hat, ob man Abstufungen vornehmen solle für Beamte mit Familie und für Beamte ohne Familie. Ich gestehe ehrlich, daß ich dem Gedanken einer solchen Abstufung früher durchaus sympathisch gegenüberstanden habe; denn, wie ich damals erklärt habe, läßt es sich nicht verkennen, daß ein unverheirateter Beamter an sich im allgemeinen viel weniger für seine Wohnung auszugeben hat als ein verheirateter Beamter und namentlich ein verheirateter Beamter mit einer zahlreichen Familie. Aber leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Dinge. Als wir zur Prüfung im einzelnen übergingen, ergab sich eine so große Fülle von praktischen Schwierigkeiten, daß das Reich entschieden erklärte, es wolle diesen Weg nicht gehen, und wir haben uns dem Bedenken des Reiches anschließen müssen.

Zunächst kann man doch kaum dabei stehen bleiben, den Unterschied zu machen bloß zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten, sondern wenn man einen Unterschied macht, so müßte man abermals abstufen zwischen Beamten mit einer geringeren und Beamten mit einer zahlreicheren Familie; eine Familie mit fünf oder sechs Kindern hat ein ganz anderes Wohnungsbedürfnis als eine Familie, die keine oder vielleicht nur ein oder zwei Kinder hat. Und zu welchen Konsequenzen kommt man, wenn man die Anzahl der Kinder feststellen und darnach den Wohnungsgeldzuschuß bemessen will! Wir müßten uns einen selbstregistrierenden Storch anschaffen, der feststellt, wie groß die Anzahl der Kinder ist (Heiterkeit). Aber auch die Tatsache des Verheiratetseins hätte noch nicht entscheidend sein können für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses; denn viele Beamte, die nicht verheiratet sind, haben doch ihre alte Mutter, ihren alten Vater, Geschwister bei sich aufgenommen, und denen hätte man unmöglich den höheren Wohnungsgeldzuschuß versagen können.

Andererseits liegen die Dinge auch sehr oft so, daß jüngere Beamte nicht, um für ihre alte Mutter, ihren alten Vater zu sorgen, diese bei sich aufnehmen, sondern daß umgekehrt die jungen Beamten im Haushalt ihrer Eltern loben, sodaß diesen daraus nicht nur nicht Lasten, sondern sogar Wohltaten erwachsen. Sollen wir in alle diese familiären Dinge eingreifen, sollen wir feststellen, ob dem Beamten aus der Aufnahme seines Vaters, seiner Mutter in seinem Haushalt neue Lasten erwachsen oder nicht? Ich glaube, wir würden in sehr viele Schwierigkeiten hineingeraten, wenn wir eine solche Unterscheidung getroffen hätten (Sehr richtig!). Zu welchen Konsequenzen kommt man, wenn der verheiratete Beamte, der den höheren Wohnungsgeldzuschuß bekommt, seine Frau verliert und Witwer wird? Soll man ihm dann den Wohnungsgeldzuschuß wieder abnehmen?

Das sind so einzelne Fälle, die ich angedeutet habe, die beweisen, wie oft ein im Grunde vollkommen richtiger Gedanke in der Praxis auf die größten Schwierigkeiten stößt, die so bedeutend sind, daß ich glaube, daß sie ohne ein sehr peinliches Eindringen in die Familienverhältnisse nicht überwunden werden können. (Zuruf des Abgeordneten Schmedding (Münster): Umzugskosten!) Das ist eine einmalige Entschädigung, die jedem Beamten vielleicht zwei-, dreimal in seiner ganzen Dienstlaufbahn gewährt wird; das läßt sich auch viel leichter regeln als der jährliche Wohnungsgeldzuschuß.

Der finanzielle Effekt würde nach unsern Ermittlungen auch außerordentlich gering gewesen sein. Nach unsern Ermittlungen sind von 236 000 Beamten nicht weniger als 219 000 mit Familie im eigenen Hausstand — das sind 92,80% der Beamten —, und nur 17 000 Beamte = 7,20% haben keinen eigenen Hausstand. Also diese mit so vielfachen Eingriffen in die familiären Verhältnisse verbundene Maßnahme würde von keinem erheblichen finanziellen Effekt gewesen sein.

Bei der Regelung des Wohnungsgeldzuschusses soll ein Beschwerdepunkt ausgeräumt werden, der auch in diesem Hohen Hause zur Sprache gekommen ist. Bekanntlich wird jetzt bei der Bemessung des pensionsfähigen Teiles des Wohnungsgeldzuschusses nicht auch der Wohnungsgeldzuschuß der Klasse A als der teuersten Klasse mit eingerechnet, sondern es wird nur der Durchschnitt nach den anderen Klassen berechnet. Mit Recht haben sich namentlich die Beamten, die in Berlin stationiert waren, und die später auch nach ihrer Verabschiedung ihren Wohnsitz hier behielten, darüber beschwert. Wird nun die Klasse A, der jetzt nicht nur Berlin, sondern auch eine Reihe anderer Orte angehören, mit hineingerechnet, so erhöht das den Durchschnittsbetrag, der bei der Pensionierung zur Anrechnung gelangt, in dem Maße, daß sich dieser anrechnungsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses bei den höheren und mittleren Beamten um 72%, bei den unteren Beamten sogar um 138% erhöht, wenn man die Aufbesserung des Jahres 1906 hineinrechnet im Vergleiche zu der Regelung vom Jahre 1873. Es ist das also eine Regelung, die den Beamten bei der Pensionierung in sehr hohem Maße zugute kommen wird. Die Gesamtkosten betragen 23 Millionen, wie ich das schon in Kürze angedeutet habe. Sie wollen also auch hieraus ersehen, daß in der Tat auch dies einen wesentlichen Teil der Besoldungsaufbesserung für die Beamten bildet.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch einige wenige Worte zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Hennigs. Er hat darauf hingewiesen, wie die vollkommene Gleichstellung der Lokalbeamten mit den Provinzialbeamten im Höchstgehalt unter Umständen eine Erschwerung der Rekrutierung der Regierungen oder der sonstigen Provinzialinstanzen mit sich bringen könne. Ich habe selber in meiner Rede vor einigen Tagen auf diesen Punkt schon hingewiesen und gesagt, daß man die Erfahrungen nach dieser Richtung hin abwarten müsse. Meine Herren, auch dies wird, glaube ich, mit der Frage der Dezentralisation wesentlich zusammenhängen. Kommen wir zu einer Dezentralisation, zu einer Uebertragung der Geschäfte von der Provinzialinstanz auf die Lokalinstanz, so wird sich erwägen lassen, ob man dann die Bezüge der Beamten der Provinzialinstanz in der Tat anders gestaltet, weil diese Instanz dann einen ganz anderen Charakter bekommen hat: sie würde gewissermaßen Revisionsinstanz oder zweite Instanz gegenüber der Lokalinstanz werden. Es würde sich dann erwägen lassen, ob man nicht beispielsweise Regierungsräte mit verschiedenem Gehalt bei der Lokalinstanz und bei der Provinzialinstanz anstellt. Das sind aber Erwägungen, die man erst anstellen kann, wenn man sich über den Gedanken der Dezentralisation selber klar ist.

Im Augenblick, meine Herren, standen wir gegenüber der gesetzlichen Regelung, wonach die Richtergehälter den Gehältern der Regierungsbeamten im Höchstbetrag gleichgestellt worden sind, und ferner dem einstimmigen Wunsch des Hohen Hauses, auch die Oberlehrergehälter den Richtergehältern gleichzustellen, und wir hatten, wie ich das auch schon betont habe, den dringlichen Wunsch, in den Lokalstellen tüchtige und mit Land und Leuten vertraute Beamte festzuhalten. (Sehr richtig!) War dies aber der Fall, so müßte man, glaube ich, auch diese von mir nicht verkannten möglichen Mängel hinsichtlich der Rekrutierung der Provinzialinstanz mit in den Kauf nehmen. (Sehr richtig!) Es lassen sich diese Mängel eben nicht ausscheiden. Wollte man der Lokalinstanz etwas Gutes zuwenden, ihr tüchtige Kräfte erhalten, so müßte man es eben riskieren, daß die tüchtigen Kräfte sich nicht mehr in dem Maße wie bisher in die Provinzialinstanz drängen. . . . (Fortsetzung folgt)

Bücherbesprechung

Handbuch der Ingenieur-Wissenschaften. Dritter Teil. Band XIII. „Ausbau von Wasserkraften“. Bearbeitet und herausgegeben von Theodor Koehn, Stadtbaurat a. D., Grunewald. 1232 Seiten mit 467 Textfiguren, Sachregister und 847 zum Teil lithographierten Tafeln.

Das vorliegende Werk über den Ausbau von Wasserkraften ist das erste der technischen Literatur, das diesen Zweig der Ingenieurwissenschaft als zusammenhängendes Ganze behandelt. Wohl gab es eine Fülle einzelner Veröffentlichungen über Hydrologie, Bau von Wehren und Talsperren, Kanälen und Schützenanlagen, Turbinen und Dynamos, sowie aus neuerer Zeit eine größere Zahl von Beschreibungen ausgeführter Wasserkraft-Elektrizitätswerke. Was aber bisher fehlte, war eine zusammenfassende Beschreibung des Stoffes, insbesondere ein Werk, das neben den rein technischen auch die wirtschaftlichen Einzelheiten der von Tag zu Tag an Bedeutung gewinnenden Aufgabe des Ausbaues der Wasserkraft einer Erörterung unterzog. Der Verfasser hat diese Lücke in vortrefflicher Weise ausgefüllt.

Das Buch wendet sich in erster Linie an den Bauingenieur, dem der größere Anteil an der Gesamtarbeit und zugleich die Aufgabe zufällt, für eine organische Verbindung der wasserbaulichen, motorischen und elektrischen Teile der Gesamtanlage zu sorgen. Der Stoff ist in 3 Teile gegliedert. Im Kapitel I wird zunächst ein geschichtlicher Ueberblick gegeben, darnach die Lage der Gesetzgebung für Wasserkraftanlagen und elektrische Starkstromanlagen in den verschiedenen Ländern behandelt und die einschlägigen Gesetze Italiens, Frankreichs, der Schweiz und Oesterreich-Ungarns, von den deutschen Gesetzen diejenigen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden mitgeteilt. Nach einer Schätzung der Größe der Wasserkraft verschiedenere Länder folgt eine ausführliche Beschreibung der technischen Vorarbeiten. Der Verfasser behandelt die Grenzen, bis zu denen die Gefälle noch mit Vorteil zu Wasserkraftanlagen ausgenutzt werden können und beschäftigt sich darauf sehr eingehend mit der Ermittlung der sekundlichen Wassermenge der Flußläufe. Hierauf werden die wirtschaftlichen Vorarbeiten behandelt und in tabellarischer Form Uebersichten über die Anlage- und Betriebskosten von Wasserkraftanlagen gegeben, auch die Betriebskosten von Werken mit Dampfreserve in 3 Tabellen behandelt. Es folgen dann wertvolle Angaben über die Einzelpreise von Turbinen und elektrischen Einrichtungen sowie von Fernleitungen, woran Verfasser die Grundsätze anschließt, die bei Feststellung des Kraftbedarfs und der Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung zu berücksichtigen sind. In diesem wie in den vorhergehenden allgemeinen Abschnitten hält sich der Verfasser von der heute vielfach zu beobachtenden Ueberschätzung des Wertes von Wasserkraften fern.

Im Kapitel II werden 35 Wasserkraftanlagen einschließlich des elektrischen Teiles ausführlich beschrieben und durch zahlreiche Zeichnungen und Lichtbilder (vgl. Abb. 477) erläutert. Die Auswahl ist so getroffen, daß alle verschiedenen Arten von Wasserkraftanlagen, mit kleinem und großem Gefälle, mit kleinen und großen Wassermengen und mit und ohne künstliche oder natürliche Staubecken zur Anschauung gebracht werden.

Im Kapitel III behandelt der Verfasser zunächst die Stauwerke, die er in Wehre, Talsperren, Stauweiher und Druckbecken einteilt. Die Einzelheiten dieser Bauwerke werden in eingehender Weise besprochen und durch Beispiele und Zeichnungen erläutert. Sehr aus-

föhrlich werden die Werkkanäle behandelt und alle Gesichtspunkte angegeben, die bei der Wahl des Gefalles, des Profiles, der Linienführung und der Bauweise zu berücksichtigen sind. Auch die Ablagerungsbecken, die Rechen- und Schützenanlagen und die Druckrohre werden unter Angabe der für die Berechnung erforderlichen Gesichtspunkte ausführlich beschrieben.

Der § 5, „Die Turbinen“, bearbeitet von N. Baashuus, gibt alle für den Bauingenieur wichtigen theoretischen und praktischen Unterlagen, soweit sie für den ersten Entwurf eines Kraftwerks notwendig sind, wobei auf 16 Tafeln Beispiele ausgeführter Anlagen dargestellt werden. In § 6 sind die Krafthäuser in baulicher und elektrischer Beziehung, einschließlich der Kabelkanäle, Schalt- und Nebenräume eingehend besprochen.

Der Teil des § 6, der von der elektrischen Einrichtung der Krafthäuser handelt, ist von Oberingenieur J. Laufer, Berlin, bearbeitet. Nach einer Beschreibung der Dynamomaschinen, der Erregeranlagen und der Verbindungsleitungen, der Transformatoren, der Schaltanlage, des Blitz- und Ueberspannungsschutzes sowie der Beleuchtung des Krafthauses werden die theoretischen Unterlagen für die Leitungsberechnung mitgeteilt, soweit sie der Bauingenieur für den generellen Entwurf einer Leitungsanlage notwendig hat. § 7 behandelt die Fernleitungen, die wirtschaftlich günstigste Spannung, den wirtschaftlich günstigsten Querschnitt, das Gestänge und alle sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Projektaufstellung erforderlich sind. In § 8 sind unter Berücksichtigung der neuen Literatur und der eigenen Erfahrung des Verfassers die Grundlagen für die sehr wichtige Frage der Wahl eines angemessenen Tarifes mitgeteilt. Zum Schluß wird der Betrieb von Wasserkraftanlagen behandelt und Erläuterungen und Beispiele für die Organisation der Betriebsführung gegeben.

In dem vorliegenden Werk ist zunächst eine Fülle wertvoller Arbeitsleistungen dadurch geboten, daß der Verfasser das in allen Teilen der Literatur zerstreute Material gesammelt und zugänglich gemacht hat. Darüber hinaus hat er für solche Teile der vorliegenden Aufgabe, für die Unterlagen bisher nicht vorhanden waren, wertvolle Anregungen gegeben und neue Rechnungsweisen mitgeteilt. Unter anderem macht Koehn Vorschläge für eine einheitliche Bezeichnung der Wasserkraft, an der es heute noch völlig mangelt, sodaß bei der Bezeichnung „PS“ niemand weiß, ob es sich um eine Wasserkraft handelt, die während des ganzen oder nur während eines Teiles des Jahres verfügbar ist, oder ob etwa die in den Wasserkraftmotoren des Werkes gebotene Leistungsgröße gemeint ist. Neu sind ferner einzelne Teile der Entwicklungen über die günstigste Form der Ueberfallwehre, die rechnerische Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Gefalles in Werkkanälen und Druckrohrleitungen, die Abhandlungen über die günstigste Gestaltung von Ablagerungsbecken und Rechenanlagen, die Rechnungsweise bei der Ermittlung der Fundamente der Knickpunkte steiler Druckrohrleitungen und die Gesichtspunkte für die Anordnung von Kühl- und Ventilationseinrichtungen in den Krafthäusern.

Das Buch wird von niemand, der sich heute mit dem Ausbau von Wasserkraften, sei es als ausführender Ingenieur oder in wirtschaftlicher Beziehung, zu befassen hat, entbehrt werden können, und es wird auch in Zukunft, wenn bei der lebhaften Entwicklung, die zurzeit im Ausbau von Wasserkraftanlagen, vor allem in Beziehung auf den elektrischen Teil der Aufgabe, herrscht, einzelne Teile des Inhalts überholt sein werden, als erstes zusammenfassendes Werk über diesen neuen Zweig der Wasserbaukunde dauernden Wert behalten. Link, Essen.

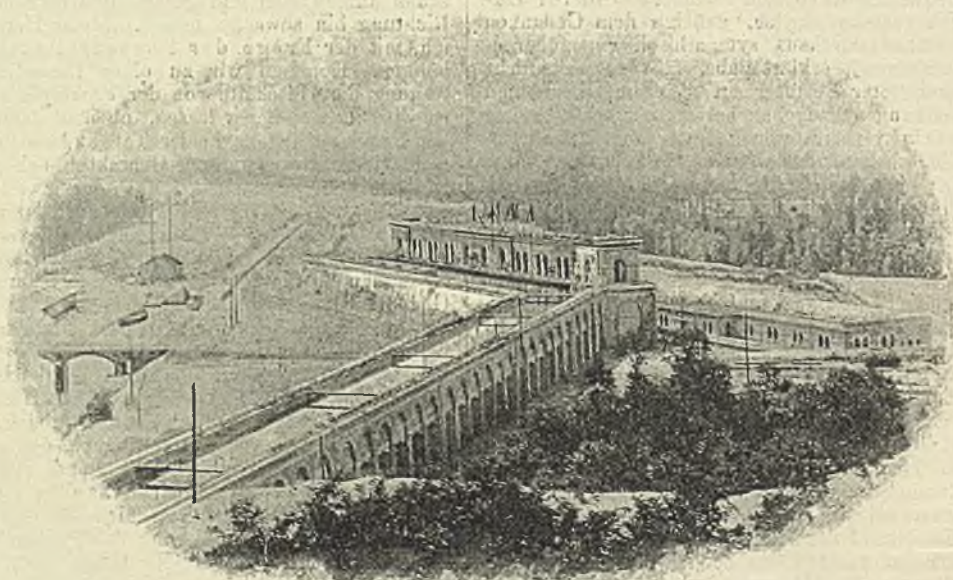


Abb. 477. Der Werkkanal der Wasserkraftanlage Vizzola am Tessin als Ponte Canale